

Begründung der Vorlage:

Der Landkreis Uckermark hat als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden.

Diese Pflicht aus § 79 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Aachtes Buch (SGB VIII) erfüllt der Landkreis mit der Bereitstellung von Haushaltsmitteln zur Förderung von Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugendarbeit (610-Stellen-Programm) sowie von Projekten und Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Rahmen der Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Uckermark.

Des Weiteren werden zur Absicherung von präventiven Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes und zur Unterstützung der Jugendverbandsarbeit jährlich Mittel aus dem Kreishaushalt zur Verfügung gestellt.

Im Jahr 2003 sah die Bereitstellung von Haushaltsmitteln aus dem Kreishaushalt wie folgt aus:

Personalkostenförderung	368.300 €
Förderung nach Kreisrichtlinien	57.341 €
Jugendschutz	7.071 €
Jugendverbandsarbeit	1.300 €

Zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Uckermark sind im Haushaltsplanentwurf 2004 Mittel in Höhe von 58.900 € eingestellt. Für den Bereich des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sind 10.000 € im Kreishaushalt 2004 geplant.

Im Rahmen der Richtlinienförderung wurden für das Jahr 2004 durch freie und öffentliche Träger 58 Anträge mit einem Förderbedarf von insgesamt 100.400,52 € gestellt.

Ziel der Jugendförderung muss es sein, die verfügbaren Haushaltsmittel so einzusetzen, dass eine qualitative Verbesserung der Angebote erfolgt und die Nachhaltigkeit von Angeboten der Jugendförderung stärker Beachtung findet.

Darum empfiehlt die Verwaltung des Jugendamtes, die Verteilung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in diesem Jahr für drei Förderbereiche vorzunehmen.

1. Sachkostenzuschuss für die Personalstellen im Rahmen des 610-Stellen-Programms

Der Landkreis Uckermark fördert im Rahmen des 610-Stellen-Programms die Personalkosten von 40 Stellen im Bereich der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit. Den Stelleninhabern fehlten in den zurückliegenden Jahren die finanziellen Mittel, um im Rahmen ihrer sozialpädagogischen Arbeit ohne Zeitverlust Unterstützung zu geben, teilweise bedarfsgerechte Angebote ohne die aufwendige Antragstellung für öffentliche Mittel zu organisieren.

Daher empfiehlt die Verwaltung, den 40 Personalstellen im Rahmen des 610-Stellen-Programms pauschal Sachkosten zur Verfügung zu stellen. Die Ausgaben müssen im sächlichen Zusammenhang mit der Personalstelle stehen. Dabei ist zwischen einrichtungsbezogener (Jugendfreizeiteinrichtung) und nicht einrichtungsbezogener Tätigkeit (Schulsozialarbeit, Straßensozialarbeit) zu unterscheiden.

Für die Schulsozialarbeiter und Straßensozialarbeiter wird ein Festbetrag in Höhe von 600 € jährlich entsprechend der Richtlinie zur Förderung von Projekten der Jugendsozialarbeit zur Verfügung gestellt. Dabei werden die in der Richtlinie unter Gegenstand der Förderung Punkt 1.2 aufgeführten Sachkosten in Form von Fernmeldegebühren (a), Büromaterial (b), Bücher und Zeitschriften (c), Verbrauchs-, Arbeits- und pädagogisches Material (d) sowie geringfügiger Betreuungsaufwand (e) gefördert. Das betrifft 11 Personalstellen mit einem Förderbedarf von insgesamt 6.600 €.

Den 29 Personalstellen in der offenen Jugendarbeit ist ein Festbetrag in Höhe von 300 € jährlich entsprechend der Richtlinie zur Förderung von Projekten der Jugendsozialarbeit zur Verfügung zu stellen. Dabei sind nur die Ausgaben der Positionen (d) und (e) der o. g. Richtlinie zu fördern. Der Umfang der Fördersumme beläuft sich hier auf insgesamt 8.700 €.

Der Gesamtbedarf zur Förderung der Sachkosten für die Personalstellen des 610-Stellen- Programms beträgt danach 15.300 € (vgl. Anlage 2).

Die Förderung erfolgt 2004 nach Antragstellung und in Anlehnung an die Richtlinie zur Förderung von Projekten der Jugendsozialarbeit, längstens für den Zeitraum der Personalkostenförderung.

2. Förderung von Maßnahmen auf der Grundlage der Rahmenkonzeption des Programmbausteins „Netzwerke und soziales Ehrenamt“

Im Rahmen des Bundesmodellprogramms „Entwicklung und Chancen junger Menschen in sozialen Brennpunkten“ hat der Landkreis Uckermark den Programmbaustein „Netzwerke und soziales Ehrenamt - strukturschwache ländliche Region“ ausgestaltet und umgesetzt.

Von 2001 bis 2003 sind jährlich ca. 33.000 € Bundesmittel für innovative Projekte auf der Grundlage einer Rahmenkonzeption eingesetzt worden. Das Förderprogramm hat gezeigt, ohne der wissenschaftlichen Auswertung des Deutschen Jugendinstituts vorgreifen zu wollen, dass es im Landkreis Uckermark viele Jugendinitiativen und Jugendgruppen außerhalb der Städte gibt, die ihre Freizeit in der Gemeinschaft selbst kreativ gestalten wollen und können. So haben im ländlichen Raum Jugendliche und für Jugendarbeit ehrenamtlich engagierte Menschen mit wenigen finanziellen Mitteln u. a. ehemalige Jugendräume zu einem neuen Domizil für Jugendliche hergerichtet.

Da das Bundesmodellprogramm am 31.12.2003 beendet wurde, sich diese Förderung positiv auf das Gemeinschaftsleben von Jugendlichen in den ländlichen Gemeinden des Landkreises Uckermark ausgewirkt hat, sollte ein Teil der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für diesen Förderbereich nachhaltig eingesetzt werden. Die Vergabe dieser Mittel sollte auf der Grundlage des vom Jugendhilfeausschuss beschlossenen Handlungskonzeptes erfolgen.

Die Verwaltung empfiehlt eine Fördersumme von 10.000 € einzusetzen.

3. Förderung von Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit

Die Bestandssicherung von Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sollte wie auch in den Vorjahren weiter eine hohe Priorität einnehmen und durch den Landkreis Uckermark gefördert werden. Daher sollten die verbleibenden Mittel in Höhe von 33.600 € für diesen Förderbereich eingesetzt werden.

Der Verwaltung des Jugendamtes liegen 23 Anträge mit einem beantragten Fördervolumen von insgesamt 76.047,50 € vor (vgl. Anlage 3).

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat gemäß § 74 SGB VIII über den Einsatz der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Insbesondere auch dann, wenn mehrere Antragsteller die Förderungsvoraussetzungen erfüllen und die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen gleich geeignet sind, zur Befriedigung des Bedarfs jedoch nur eine Maßnahme notwendig ist. Unter Beachtung gleicher Grundsätze und Maßstäbe hat der örtliche Träger die Höhe der Förderung zu bestimmen und darüber zu entscheiden, welche Einrichtung(en) gefördert werden soll(en).

Gemäß der Richtlinie zur Förderung von Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit können Einrichtungen eine Förderung von bis zu 50 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtkosten, maximal jedoch in Höhe von 5.100 € gewährt werden.

Eine gleichmäßige Verteilung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf alle gestellten und förderfähigen Anträge entspräche eine Reduzierung bzw. Kürzung der Förderung auf ca. 22 v.H. der Gesamtkosten (maximale Förderung 2.244 €). Das widerspricht der Rechtsprechung, wonach die Verteilung öffentlicher Mittel nach dem sogenannten „Gießkannenprinzip“ nicht erlaubt ist.

Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel empfiehlt die Verwaltung in Bezug auf die Höhe der Einrichtungsförderung, in Anlehnung an die Vorjahre, eine Zuwendung je Antrag von 40 v. H. der Gesamtkosten, max. jedoch in Höhe von 3.500 € zu gewähren.

Folgende Kriterien mit entsprechenden rechtlichen Grundlagen wurden durch die Verwaltung des Jugendamtes für die Entscheidungsfindung herangezogen:

Lfd. Nr.	Kriterien	Rechtliche Grundlagen
1	Antragsfrist	lt. Richtlinie, Nr. 5.1 - 31.Oktober des Vorjahres
2	Vorrangigkeit freier Träger	§ 4 (2) SGB VIII
3	Personal	lt. Richtlinie, Nr. 3.3 - Nachhaltigkeit der Einrichtung
4	Angebot in der Mädchenarbeit	lt. Jugendförderplan, Nr. 2, § 9 SGB VIII
5	Anzahl Kd./ Jgdl. in Sozialräumen	lt. Jugendförderplan, Nr. 1 (regionale Ausgewogenheit)
6	Träger-/ Angebotsvielfalt in den Sozialräumen	lt. Jugendförderplan Nr. 1

Unter Berücksichtigung dieser genannten Kriterien wurden alle 23 Anträge durch die Verwaltung des Jugendamtes geprüft und bewertet.

Danach ergibt sich die in der Anlage 1 aufgeführte Förderung der Projekte.

Die Verwaltung des Jugendamtes empfiehlt dem Jugendhilfeausschuss, die in der Anlage 1 dargestellten Maßnahmen in den ausgewiesenen Höhen zu fördern.

4. Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Im Rahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes liegt der Verwaltung ein Antrag vom Uckermärkischen Jugendwerk e.V. mit einem Förderbedarf von 3.177 € (vgl. Anlage 1) vor.

Für die Prüfung dieses Antrages gelten die selben Kriterien (wie zuvor genannt). Die Mittelbereitstellung erfolgt aus dem Kontingent der für den Jugendschutz zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Die Verwaltung des Jugendamtes empfiehlt dem Jugendhilfeausschuss, die in der Anlage 1 dargestellte Maßnahme in der ausgewiesenen Höhe zu fördern.

Anlage 1

Förderung von Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit 2004

Lfd. Nr.	Einrichtung	Antragsteller	Gesamtausgaben in €	beantragte Förderung in €	Zuwendung max. 3.500 € bzw. 40 v.H.
Sozialraum Schwedt					
01	Mädchentreff Schwedt	KINDERVEREINIGUNG Schwedt e.V.	8.475,00	4.237,50	3.500,00
02	Jugendraum Frauenverein Schwedt	Frauenverein Schwedt e.V.	2.960,00	1.355,00	1.184,00
03	JC Külzviertel	UBV e.V.	25.600,00	5.100,00	3.500,00
04	JC Karthaus	Karthausclub e.V. SDT	17.959,00	5.100,00	3.500,00
Sozialraum Prenzlau					
05	Jugendhaus Prenzlau	Ev. Kirchenkreis Prenzlau	6.580,00	3.290,00	2.632,00
06	JC „Eierschale“	IG Frauen Prenzlau e.V.	22.160,40	5.100,00	3.500,00
Sozialraum Templin					
07	„Lückekinder“ und JC Templin-Land	„Kids Company“ e. V.	10.350,00	5.100,00	3.500,00
08	Spielmobil	DRK, Kreisverband Uckermark West e. V.	3.500,00	1.750,00	1.400,00
09	„Haus der Jugend“ Templin	Zweckgemeinschaft für Berufsausbildung Templin e.V.	10.200,00	5.100,00	3.500,00
Sozialraum Angermünde					
10	Kinderclub/ -haus Angermünde	topp e. V.	11.650,00	5.100,00	3.500,00

Sozialraum Brüssow					
11	Kinder- und Jugendhaus Klockow	Ev. Pfarramt Schönfeld	6.940,00	3.470,00	2.776,00
Sozialraum Lychen					
12	Freizeittreff Lychen	Arbeitslosenverband Deutschland, LV Brandg. e.V.	2.290,00	916,00	916,00
Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz					
01	Jugendräume	Uckermärkischer Jugendwerk e. V.	9.078,00	3.177,00	3.177,00

Anlage 2

Personalstellen im 610-Stellen-Programm

lfd. Nr.	Projekt	Sozialraum	Förderung in EUR
01	Offene Jugendarbeit Jugendkulturzentrum "Alte Brauerei"	Angermünde	300
02	Sozialarbeit an Schulen Gesamtschule „Clara Zetkin“	Angermünde	600
03	Sozialarbeit an Schulen Gesamtschule "Ehm-Welk"	Angermünde	600
04	Sozialarbeit an Schulen Allgemeine Förderschule	Angermünde	600
05	Offene Jugendarbeit Kinderklub (KIK) und Kietz-Treff	Angermünde	300
06	Offene Jugendarbeit Kinder- und Jugendfreizeitzentrum (KJFZ)	Prenzlau	300
07	Offene Jugendarbeit KJFZ (zweite Stelle)	Prenzlau	300
08	Offene Jugendarbeit KJFZ (dritte Stelle)	Prenzlau	300
09	Offene Jugendarbeit Jugendhaus „Puzzle“	Prenzlau	300
10	Offene Jugendarbeit Evangelisches Jugendhaus	Prenzlau	300
11	Straßensozialarbeit	Prenzlau	600
12	Sozialarbeit an Schulen Allgemeine Förderschule	Prenzlau	600
13	Offene Jugendarbeit Jugendklub "Wendeland"	Schwedt/Oder	300
14	Beratungsstelle "Präventiver Kinder- und Jugendschutz"	Schwedt/Oder	300
15	Offene Kinder- und Jugendarbeit Theater "Stolperdraht"	Schwedt/Oder	300
16	Offene Jugendarbeit „Mädchentreff“	Schwedt/Oder	300
17	Sozialarbeit an Schulen Gesamtschule "Dreiklang"	Schwedt/Oder	600
18	Sozialarbeit an Schulen Gesamtschule "Am Talsand"	Schwedt/Oder	600
19	Sozialarbeit an Schulen Gesamtschule "Friedrich Schiller"	Schwedt/Oder	600
20	Sozialarbeit an Schulen Allgemeine Förderschule „Am Schlosspark“	Schwedt/Oder	600
21	Offene Jugendarbeit BMX-Jugendfreizeitstätte	Schwedt/Oder	300
22	Offene Jugendarbeit Jugendklub „Külz-Viertel“	Schwedt/Oder	300

23	Offene Jugendarbeit in verschiedenen Stadtteilen	Schwedt/Oder	300
24	Offene Jugendarbeit (ehemals Amtsbereich Gartz (Oder))	Ortsteile der Stadt Schwedt/Oder	300
25	Offene Jugendarbeit Info-Cafè	Templin	300
26	Straßensozialarbeit	Templin	600
27	Sozialarbeit an Schulen Allgemeine Förderschule	Templin	600
28	Offene Jugendarbeit Spielmobil und Jugendkeller	Templin	300
29	Offene Jugendarbeit Kinder-Öko-Insel „Spatz“	Templin	300
30	Offene Jugendarbeit Jugendhaus „Villa“	Templin	300
31	Offene Jugendarbeit Jugendhaus „Villa“(zweite Stelle)	Templin	300
32	Offene Jugendarbeit Ev. Jugendkeller	Templin	300
33	Mobile Jugendarbeit Lückekinder (ehemals Amt Templin- Land)	Ortsteile der Stadt Templin	300
34	Offene Jugendarbeit (ehemals Amt Templin- Land)	Ortsteile der Stadt Templin	300
35	Offene Jugendarbeit in Sportvereinen	Landkreis Uckermark	300
36	Offene Jugendarbeit Kinder- und Jugendhaus Klockow	Amt Brüssow	300
37	Offene Jugendarbeit Jugendclub "Contrast" in Brüssow	Amt Brüssow	300
38	Offene Jugendarbeit Jugend- und Kulturzentrum "Bruchbude"	Amt Gerswalde	300
39	Offene Jugendarbeit im Amtsbereich	Amt Gramzow	300
40	Offene Jugendarbeit Kinder- und Jugendfreizeitreff Lychen	Lychen	300